

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen  
Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines  
Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung  
Haunshofen, Gemeinde Wielenbach;**

Herr Jakob Schaetz, Gallafilz 5, 82347 Bernried hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am o.g. Standort gestellt.

Der Hubschraubersonderlandeplatz soll dem Antragsteller und in geringem Umfang auch eingewiesenen sonstigen Privatpersonen nach vorheriger Genehmigung (PPR) zur Durchführung von Flügen im Sichtflugbetrieb bei Tag dienen.

Am Landeplatz soll ein firmeneigener Hubschrauber des Marketing-Beratungsunternehmens Gallafilz stationiert werden. Pro Kalenderjahr sind 140 Flugbewegungen geplant, davon 100 in den sechs verkehrsreichsten Monaten (Anmerkung: 1 Start + 1 Landung = 2 Flugbewegungen). Dem Antrag liegt ein Gutachten nebst Plänen bei.

Der dem Antragsteller mit Bescheid vom 02.11.2017 genehmigte und bisher genutzte Hubschraubersonderlandeplatz auf dem Grundstück (Teilfläche) Fl.Nr. 1390 der Gemarkung Bernried am Starnberger See soll indes zurückgebaut werden.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit vom 15.11.2022 bis einschließlich 13.12.2022 bei folgenden Stellen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Str. 10, 82407 Wielenbach**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 30.12.2022, bei der Gemeinde Wielenbach und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungs-führer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der **Gemeinde Wielenbach** sowie der **Regierung von Oberbayern** abgerufen werden.

---

Ort, Datum, Unterschrift